

# **BGer 8C\_614/2014 vom 12. Dezember 2014**

Bundesgericht, 2014-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_614\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_614_2014)

FR: TF 8C\_614/2014 du 12 décembre 2014

IT: TF 8C\_614/2014 del 12 dicembre 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat die Grundlagen über den Anspruch auf Insolvenzenschädigung ( Art. 51 Abs. 1 AVIG ; BGE 132 V 82 ; 127 V 183 ; 125 V 492 ) richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3**

Nach verbindlicher (E. 1 hievor), nicht näher beanstandeter Feststellung der Vorinstanz war der Beschwerdeführer für die Zeit über den 18. Mai 2012 hinaus von der nachmaligen Konkursitin frei gestellt worden und damit eine spätere Rückkehr an den Arbeitsplatz ausgeschlossen. Streitig ist, ob er für den gemäss Vereinbarung mit der damaligen Arbeitgeberin noch bis zur regulären Beendigung der Arbeitsverhältnisses zu leistenden, nie bezahlten Lohn Anspruch auf eine Insolvenzenschädigung hat.

Die Vorinstanz hat dies unter Bezugnahme auf BGE 132 V 82 und in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen verneint. Darauf kann uneingeschränkt verwiesen werden. Dem vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang letztinstanzlich angerufenen Urteil 8C\_603/2010 vom 25. Februar 2011, auszugsweise publiziert in BGE 137 V 96 , lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. Vielmehr wird darin der in BGE 132 V 82 E. 3.1 S. 84 hergeleitete Grundsatz, wonach sich der Schutzzweck der Insolvenzenschädigung nur auf tatsächlich geleistete, aber nicht entlohnte Arbeit erstreckt, bestätigt (E. 6.1 und 6.3 Satz 3), und nicht etwa in Frage gestellt, wovon der Beschwerdeführer auszugehen scheint (siehe sodann die ebenfalls BGE 132 V 82 bestätigenden Urteile 8C\_801/2011 vom 11. Juni 2012 E. 5.1 und 8C\_713/2011 vom 15. März 2012 E. 4.2.1). Betont wird dabei, dass dem Tatbestand der geleisteten Arbeit diejenigen Fälle gleichgestellt sind, in denen der Arbeitnehmer nur wegen Annahmeverzugs des Arbeitgebers im Sinne von Art. 324 OR keine Arbeit leisten konnte ( BGE 137 V 96 E. 6.1 S. 99). Dies war vorliegend indessen ausgewiesenermassen nicht der Fall. Nicht zur Beurteilung steht vorliegend die Frage, ob der Beschwerdeführer statt dessen für den Zeitraum ab dem 19. Mai 2012 Anspruch auf

Arbeitslosenentschädigung hat.

**E. 4**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.